

# Amtsblatt

Nummer 31  
70. Jahrgang  
Montag, 28. Juli 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. Juli 2014 (Az. 00250/2014 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Thundorferstraße 4, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nrn. 1226, 1227 und 1258/2. Die Genehmigung beinhaltet ferner eine Änderung der bisherigen Nutzung von Lager, Werkstatt und Büro im 1. und 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss in insgesamt 7 Wohnungen. Die derzeitige Nutzung des Erdgeschosses als Verkauf bleibt unverändert.

Von den brandschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO: Gebäudeabschlusswände im Süden und Osten mit einem Abstand von weniger als 5 m zu bestehenden Gebäuden; Art. 28 Abs. 8 BayBO: Öffnungen in der Brandwand in der Qualität F60; Art. 33 Abs. 1 BayBO: kein durchgehender Treppenraum) wurden gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen. Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele trotz der erteilten Abweichungen wurde durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben löst im Vergleich zur früheren Nutzung keine zusätzliche Kfz-Stellplatzpflicht aus. Die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderlichen 7 Fahrrad-Abstellplätze werden auf dem Baugrundstück errichtet.

Die Einhaltung der sonstigen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden

öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurden ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Juli 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 15. Juli 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

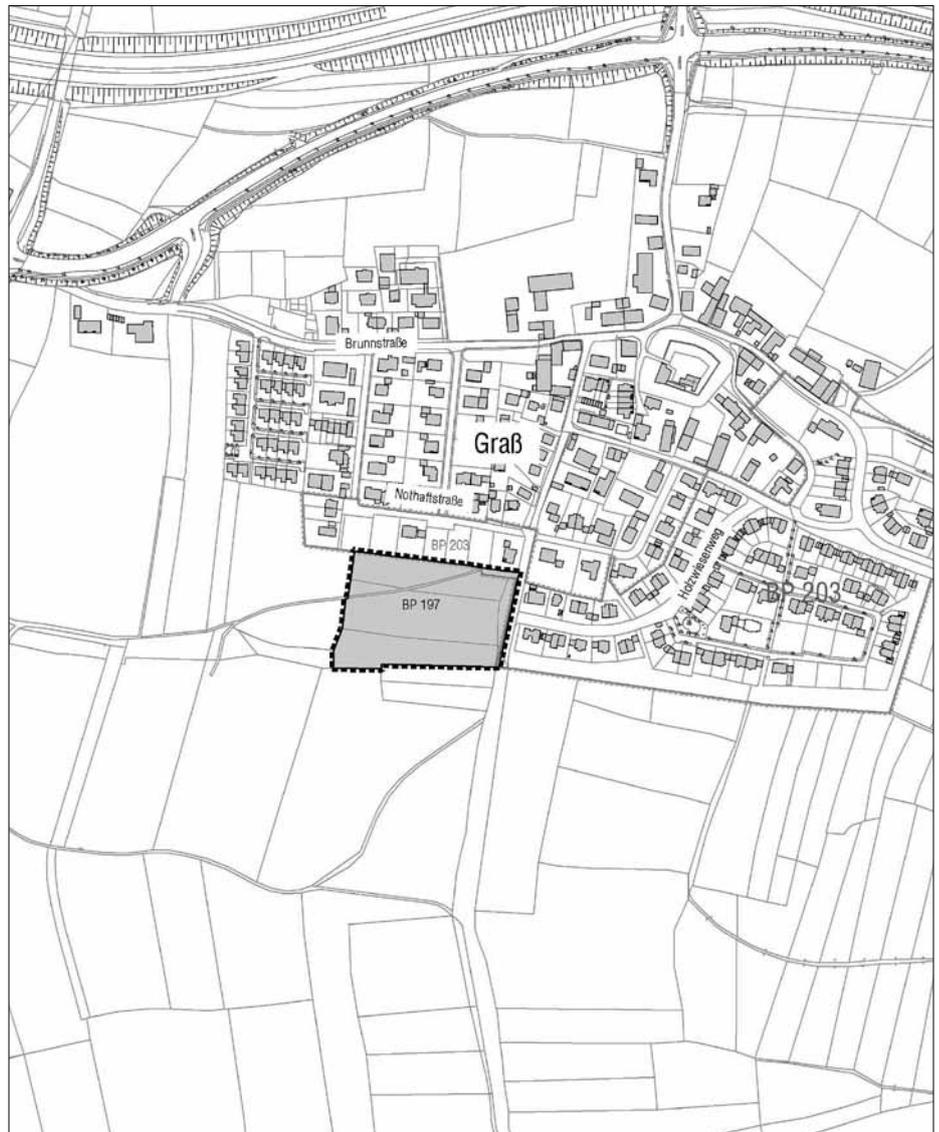
## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 197, Graß-Süd mit Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 203, Graß-Südost

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.06.2014 den Bebauungsplan für das Gebiet Graß-Süd als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die



Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermö-

gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 21.07.2014  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 10.07.2014

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 16. Januar 1978 (AMBI. Nr. 4 vom 23. Januar 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2012, (AMBI. Nr. 30 vom 23. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

### „Anlage zur Marktgebührensatzung

#### 1 Tages- und Wochenmärkte

1.1 Verkaufsplätze pro m <sup>2</sup> Standfläche und Tag auf dem	3,50 €
1.1.1 Alten Kornmarkt, Donaumarkt, Katharinenmarkt Stadtamhof, Wöhrdstraße	3,50 €
1.1.2 Kumpfmühler Markt	3,50 €
1.1.3 Neupfarrplatz: Bei durchgehender Belegung eines Verkaufsplatzes werden höchstens 20 Tage pro vollen Kalendermonat berechnet	3,50 €
1.2 Imbissstände	
1.2.1 pro Stand und Tag	60 €
1.2.2 pro Stand und Monat	700,00 €
1.3 Spargelstände	
1.3.1 pro m <sup>2</sup> Standfläche und Tag	9,00 €
1.3.2 auf dem Neupfarrplatz pro Stand und Saison	660,00 €

#### 2 Spezialmärkte

2.1 Christkindlmarkt (nachstehende Gebühren jeweils für die Dauer und, wenn nichts anderes angegeben, pro m <sup>2</sup> Standfläche; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)	
2.1.1 bei Benutzung städtischer Buden	90,00 €
2.1.2 bei Gestellung eigener Buden	55,00 €
2.1.3 Imbissstände	
2.1.3.1 Imbissstände für Wurst- und Fleischwaren	200,00 €
2.1.3.2 Sonstige Imbissstände	120,00 €
2.1.4 Stände mit alkoholischen Getränken	
2.1.4.1 Städtische Buden mit alkoholischen Getränken	320,00 €
2.1.4.2 Eigene Bude mit alkoholischen Getränken	180,00 €
2.1.4.3 Sonstige Imbissstände mit alkoholischen Getränken	360,00 €
2.1.5 Vorbauten	35,00 €
2.1.6 Zuschlag zu den Gebührensätzen 2.1.1 – 2.1.3.2 für den Verkauf von alkoholfreien Getränken	80 %
2.1.7 Kinderkarussell (gesamte Fläche)	1250,00 €
2.1.8 Stehtische pro Stehtisch	20,00 €
2.2 Christbaummarkt (jeweils für die gesamte Dauer und pro m <sup>2</sup> Aufstell- und Verkaufsfläche)	2,00 €

Bei der Berechnung der belegten Flächen werden angefangene m<sup>2</sup> auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, 10.07.2014  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A

14 E 092 – Beschlagarbeiten Alt- und  
Neubau, DIN 18357  
14 E 093 – Heizungsarbeiten nach  
DIN 18380

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe  
unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben). Bei  
Widersprüchen ist allein verbindlich der  
Veröffentlichungstext im EU-Supplement  
unter <http://simap.europa.eu>

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB

14 A 092 – Tribünenanlage nach  
DIN 18334, DIN 18356 und  
DIN 18360  
14 A 093 – Podestanlagen nach  
DIN 18334, DIN 18356 und  
DIN 18360

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe  
unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.